

II.

Beschlüsse des Gründungskongresses der Arbeiterverbrüderung in Berlin, 1848

Vorbemerkung des Herausgebers

Nach dem Sieg der Märzrevolution bildete sich im April 1848 in Berlin ein »Zentralkomitee für Arbeiter« unter dem Vorsitz des Schriftsetzers Stephan Born, der zwar Mitglied des »Bundes der Kommunisten« war, sich aber im Verlaufe der Revolutionszeit weit von Marxschen Positionen entfernte. Um eine selbständige Organisation der deutschen Arbeiter unabhängig von den Demokraten zu gründen, berief das Zentralkomitee zusammen mit einigen anderen Arbeitervereinen einen Arbeiterkongress nach Berlin, der vom 23. August bis 3. September eine »soziale Volks-Charte« beraten und verabschieden sollte. Auf diesem Kongress waren 31 Arbeitervereine (aus Königsberg, Breslau, München, der Rheinprovinz, Westfalen und Hannover sowie einigen kleineren Orten vor allem des östlichen Deutschland), 3 Arbeiterkomitees (aus Berlin, Hamburg und Leipzig) und ebenfalls der noch tagende Frankfurter Gesellenkongress vertreten. Es wurde die Gründung der ersten Massenorganisation deutscher Handwerker und Arbeiter, der »Arbeiterverbrüderung«, beschlossen, die föderalistisch aufgebaut und von einem dreiköpfigen Zentralkomitee (u.a. Born) in Leipzig geleitet wurde, das auch das Organ des Verbandes, »Die Verbrüderung«, herausgab.

Erster Teil Statut für die Organisation der Arbeiter

I. Die Lokalkomitees für Arbeiter

§ 1. Es bilden die verschiedenen Gewerbe und Arbeitergemeinschaften im weitesten Sinne des Worts Vereinigungen und wählen, je nach dem Verhältnis ihrer Zahl, Vertreter zu einem Lokalkomitee für Arbeiter. Für Gewerke, welche vereinzelt dastehen, dürfte der Kreis Vereinigungen bieten.

§ 2. Diejenigen Arbeiter, welche noch keine Gemeinschaften bilden, haben sich ebenfalls zu vereinigen und Vertreter zu wählen, z.B. die Eisenbahnarbeiter etc.

§ 3. Das Lokalkomitee hat die Verpflichtung, a) regelmäßige Versammlungen der Arbeiter zu veranlassen; b) die Bedürfnisse und Übelstände der Arbeiter in ihren Orten oder Kreisen genau zu erforschen und auf Abhilfe derselben hinzuwirken; c) aus sich einen Ausschuss zu wählen, der die Geschäfte leitet, bestehend aus 1 Vorsitzenden, 1 Beisitzer, 2 Schreibern, 1 Kassierer und 2 Kassenaufsehern.

§ 4. Die Lokalkomitees verschiedener Orte stehen miteinander in Verbindung, und zwar a) indem sie sich in kleinere oder größere Bezirke ordnen und für alle ein Bezirkskomitee bilden; b) durch briefliche Mitteilungen, welche sie an das Bezirkskomitee zur Beförderung an die einzelnen Lokalkomitees und an das Zentralkomitee machen; c) durch Absendung von Abgeordneten zu den Bezirksversammlungen und der vom Zentralkomitee ausgeschriebenen Generalversammlung für ganz Deutschland.

II. Die Bezirkskomitees

§ 5. haben vorläufig ihren Sitz in folgenden Städten: Danzig, Königsberg, Stettin, Köln, Bielefeld, Frankfurt, Hamburg, Stuttgart, Mannheim, München, Linz, Wien, Brünn, Prag, Nürnberg, Bamberg, Jena, Coburg, Marburg, Hannover, Osnabrück, Braunschweig, Magdeburg, Berlin, Dresden, Kiel, ohne dass hierdurch einzelnen Lokalkomitees das Recht benommen wird, aus sich ein Bezirkskomitee noch außer den genannten Städten neu zu gründen.

§ 6. Das Bezirkskomitee ist verpflichtet: a) zur Vermittlung der Interessen der einzelnen Lokalkomitees untereinander und mit dem Zentralkomitee;

b) zur Veranlassung und Durchführung aller Maßregeln, welche die allgemeinen Arbeiterinteressen erheischen.

§ 7. In den Bezirkskomitees ist die Sache der Arbeiterinnen durch eine Abteilung vertreten.

§ 8. Das Bezirkskomitee ist der Bezirksversammlung verantwortlich.

III. Das Zentralkomitee für ganz Deutschland

§ 9. Das Zentralkomitee für ganz Deutschland hat vorläufig seinen Sitz in Leipzig.

§ 10. Das Zentralkomitee besteht vorläufig aus vom Berliner Kongress erwählten Mitgliedern, welchen es überlassen bleibt, die Ergänzung nach Rücksprache mit dem betreffenden Lokal- und Bezirkskomitee zu vervollständigen.

§ 11. Das Zentralkomitee ist verpflichtet: a) zur Wahrung und Vermittlung der Interessen der Arbeiter und verschiedenen Komitees untereinander und mit dem Staate; b) zur Veranlassung und Durchführung aller Maßregeln, welche die allgemeinen Arbeiterinteressen erheischen.

§ 12. Das Zentralkomitee ist der Generalversammlung verantwortlich.

§ 13. Der Ort derselben wird von der Generalversammlung selbst jedes Mal für das nächste Jahr bestimmt.

IV. Von den Bezirks- und Generalversammlungen

a) Die Bezirksversammlungen

§ 14. Die Bezirksversammlungen finden jährlich wenigstens einmal in dem vom Bezirkskomitee bestimmten Orte statt. In wichtigen Fällen müssen diese Versammlungen von dem Bezirkskomitee außerordentlich zusammenberufen werden.

§ 15. Die Bezirksversammlung ist verpflichtet: a) zur Prüfung der von den Bezirkskomitees an sie zu leistenden Berichte ihrer Tätigkeit; b) sie kann die Absetzung der bestehenden Bezirkskomitees oder einzelner Mitglieder derselben dekretieren und eine neue Wahl ausführen.

§ 16. Jedes Lokalkomitee sendet Abgeordnete zu denselben, deren Maximumzahl vom Bezirkskomitee nach gleichem Verhältnis bestimmt wird.

b) Die Generalversammlung aller deutschen Arbeiter

§ 17. Die Generalversammlung findet in jedem Jahre wenigstens einmal statt. Das Zentralkomitee ist verbunden, in wichtigen Fällen außerordentliche Generalversammlungen zu berufen.

§ 18. Die Generalversammlung ist verpflichtet: a) zur Prüfung des von dem Zentralkomitee an sie zu leistenden Berichts seiner Tätigkeit; b) sie kann die Absetzung des bestehenden Zentralkomitees oder einzelner Mitglieder desselben dekretieren und eine neue Wahl ausführen.

§ 19. Jedes Lokalkomitee sendet Abgeordnete zu derselben, deren Maximumzahl von dem Zentralkomitee nach gleichem Verhältnis ausgeschrieben wird.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 20. Jedes Mitglied unterwirft sich von vornherein den Beschlüssen der Majorität und muss ihnen Folge leisten.

§ 21. Die Sitzungen der Arbeiterkomitees sind öffentlich, doch haben nur die Deputierten Stimmrecht.

§ 22. Die Vertreter und Beamten sind auf ein Jahr gewählt und mit Ausnahme der Kassenaufseher wieder wählbar.

§ 23. Die Kassenrevision der Kasse des Zentralkomitees steht auf Antrag von je zwei Bezirkskomitees dem dazu Bevollmächtigten jeden Augenblick frei.

§ 24. Die Mitgliedschaft jeder Person ist begründet durch Zahlung eines regelmäßigen Beitrags.

§ 25. Jeder Lokalverein hat 1 Zehntel der Beiträge seiner Mitglieder dem Zentralkomitee einzusenden.

§ 26. Jedes Mitglied erhält eine Karte, welche in allen deutschen, mit dem Zentralkomitee in Verbindung stehenden Vereinen Gültigkeit für die Periode eines Beitrags hat.

§ 27. Die Karten sämtlicher Vereine, welche in Verbindung stehen, haben, mit Ausschluss derjenigen Personen, deren Wohnort bleibend ist, für die Periode einer Monatszahlung Gültigkeit, verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf des letzten verzeichneten Monats, berechtigen aber zum Wiedereintritt; sie sind von jedem Lokalverein abzustempeln.

Zweiter Teil

Selbsthilfe der Arbeiter

§ 1. Sämtliche Arbeiter eines Orts vereinigen sich zu einer Assoziation, ohne dadurch die bestehenden Gewerksverhältnisse aufzuheben (s. Organisation der Arbeiter Art. 1, § 1 u. 2).

§ 2. Das laut § 1 des Organisationsstatuts gewählte Lokalkomitee für Arbeiter ist der Vorstand dieser Assoziation.

§ 3. Das Lokalkomitee übernimmt das Arbeits- und Arbeiternachweisbüro. Zu dem Ende melden sich bei demselben alle Arbeitgeber und Arbeiter des Ortes, wo es dann Arbeit dem Arbeitssuchenden und Arbeiter dem Arbeitgeber zuweist.

§ 4. Ohne Wissen des Komitees darf weder Arbeit gegeben noch angenommen werden, und muss das Komitee über sämtliche Arbeiter eine Liste führen, die außer Namen, Gewerk und Geburtsort auch den Namen des Arbeitgebers enthält.

§ 5. Für den Fall, dass das Komitee dem Einzelnen in seinem Gewerke keine Beschäftigung geben kann und sich die Masse häufen sollte, wendet sich das Komitee um Arbeit an den Vorstand der Gemeinde; ist auch dieser unvermögend, Arbeit zu geben, so sucht das Komitee durch Vermittlung des betreffenden Bezirks und des Zentralkomitees die Hilfe des Staates nach.

§ 6. Jeder Arbeiter erhält vom Komitee bei seinem Eintritt in die Arbeit ein von diesem gestempeltes Arbeitsbuch, in welches die in einer Lohnzeit von ihm gefertigten Arbeiten vom Arbeitgeber eingetragen werden.

§ 7. Kein Arbeitgeber darf in der Regel einen Arbeiter entlassen, ohne dem Lokalkomitee 14 Tage vor der Entlassung unter Angabe der Gründe hiervon Anzeige zu machen, wenn nicht durch gegenseitige Übereinkunft eine anderweitige Bestimmung getroffen ist, damit das Komitee für fernerweitige Beschäftigung Sorge tragen kann. Dasselbe gilt von den Arbeitern.

§ 8. Der Lohnsatz ist für dieselbe Art der Arbeit im ganzen Orte gleich und wird durch Übereinkunft der Arbeitgeber mit den Arbeitern unter dem Vorsitze des Lokalkomitees so festgestellt, dass der geringste Lohnsatz (Minimum) den Bedürfnissen des Lebens entsprechend ist.

§ 9. Für höhere Fähigkeiten ist die besondere Übereinkunft nicht ausgeschlossen.

§ 10. Das Lokalkomitee fertigt nach den so festgestellten Lohnsätzen eine Lohnsatzliste an und stellt dem Arbeitgeber sowohl als auch dem Arbeiter zu ihrer Kontrolle ein Exemplar zu.

§ 11. Kein Arbeitgeber darf seine Arbeiter selbst auslohen, sondern hat die Summe des in einer Lohnzeit von seinen Arbeitern verdienten Lohnes an das Lokalkomitee gegen Quittung zu zahlen.

§ 12. Das Lokalkomitee lohnt die der Verbindung angehörigen Arbeiter alle 14 Tage, welche von Freitag zu Freitag zählen, durch ihren Rendanten am Montagabend nach vollendetem Tagewerk aus. (Das Verfahren hierbei wird durch das beigefügte Reglement geregelt.)

§ 13. Um auch in größeren Städten die Auszahlung der Arbeiter durch das Lokalkomitee möglich zu machen, müssen von demselben Bezirksrendanten ernannt werden, welche unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit arbeiten.

§ 14. Für großartige Etablissements oder solche Arbeiten, welche außerhalb des Ortes eine große Masse Arbeiter beschäftigen, muss die Einrichtung so getroffen werden, dass in Übereinstimmung der Arbeiter und des Komitees einer ernannt wird, welcher die Stelle des Rendanten vertritt; jedoch ist dieser gehalten, dem Komitee Rechenschaft zu geben, und zwar gleich nach vollendeter Zahlung.

§ 15. Für großartige Etablissements oder größere Staatsbauten muss die Einrichtung so getroffen werden, dass in Übereinstimmung der Arbeiter mit dem Lokalkomitee von demselben einer ernannt wird, welcher die Stelle eines Rendanten vertritt; jedoch ist derselbe gehalten, dem Komitee Rechenschaft zu geben, und zwar gleich nach vollendeter Zahlung.

§ 16. Unter der direkten Verwaltung des Lokalkomitees bilden die der Assoziation angehörenden Arbeiter eine Assoziationskasse derart, dass durch Bestimmung des Komitees von dem Lohn des Arbeiters 7, 8 1/2 und 10% des Lohnsatzes abgezogen werden (1 Sgr. von 15, 2 Sgr. von 22 1/2 und 3 Sgr. von 30 Sgr. Tagelohn oder 3 1/2 von 52, 7 von 79, 10 1/2 von 105 Krz.).

§ 17. Diese Abzüge bilden den Bestand der Kasse, und werden dieselben jedem einzelnen Arbeiter bei der Auszahlung in einem Quittungsbuche, welches gleichzeitig als Legitimation bei der Kasse dient, notiert.

§ 18. Da das auf diese Weise zusammengebrachte Kapital grundsätzlich erst nach 10 Jahren von der ganzen Assoziation gemeinsam benutzt werden soll, so müssen sich die Anzahler folgenden Bedingungen unterwerfen: a) von dem eingezahlten Kapital keine Zinsen zu verlangen, sondern diese werden zum Kapital geschlagen. b) Vor Ablauf der 10 Jahre ganze oder

teilweise Rückzahlungen ebenso wenig zu verlangen. c) Nach Verlauf von 10 Jahren ist ein jeder nach Maßgabe seiner Einzahlungen Teilnehmer an dem Gewinn, welchen das Gesamtvermögen der Assoziation von da an abwirft. d) Im Falle, dass der Anzahler stirbt, hängt es von dem freien Willen seiner Erben ab, die Rechte des Verstorbenen auf einen von ihnen zu übertragen oder das eingezahlte Kapital nebst Zinsen zurückzuverlangen. Für den Fall, dass keine rechtmäßigen Erben vorhanden, fällt das Kapital nebst Zinsen der Assoziationskasse anheim. e) Das Anrecht an die Assoziation kann nur auf solche übertragen werden, die überhaupt das Recht haben, ihr beizutreten, und werden sie dadurch Mitglieder der Assoziation. f) Das Verziehen von einem Ort zum anderen gibt dem Anzahler nicht das Recht, die Rückzahlungen der eingezahlten Beiträge zu verlangen, sondern in solchen Fällen steht es demselben nur frei, entweder die eingezahlten Beträge bei der Assoziationskasse stehen zu lassen oder zu verlangen, dass dieselben nach Abschluss des Kassenjahres der Assoziationskasse des Orts überwiesen werden, in dem sich der Anzahler zeitig aufhält. g) Keinem Mitgliede der Assoziation ist es gestattet, mehr als ein Quittungsbuch zu besitzen.

§ 19. Die so errichtete Assoziationskasse dient als Kreditbank derart, dass die geliehenen Gelder durch die Zinsenzahlung amortisiert werden können.

§ 20. Jeder kann Darlehen aus derselben empfangen gegen genügende Sicherheit und Zinsen, jedoch muss Arbeitern die Priorität eingeräumt werden.

§ 21. Sollten Arbeiter, die der Assoziation angehören, eines augenblicklichen Darlehens bedürfen, so muss dieses denselben auf 4 Wochen ohne Zinsen geliehen werden, so dass sie das entliehene Darlehen durch Raten zurückzahlen können.

§ 22. Fertige Arbeiten, Rohstoffe, Arbeitskraft und liegende Gründe dienen z.B. als genügende Sicherheit.

§ 23. Sobald der feste Bestand der Assoziationskasse die Summe von 1000 Talern erreicht hat, muss das Lokalkomitee den Mehrbetrag der Kasse des Bezirkskomitees zur Verfügung stellen.

§ 24. Erreicht der feste Bestand der Bezirkskasse die Summe von 2000 Talern, so muss diese den Mehrbetrag der Zentralkasse zur Verfügung stellen.

§ 25. Das Lokalkomitee ist Leiter des ganzen Instituts, und wird die Verwaltung nach einer Spezialinstruktion geregelt. Die Ressorts sind die Bezirks- und das Zentralkomitee.

§ 26. Die Bezirkskomitees haben die Verpflichtung, jährlich zweimal die Kassenbestände der Lokalkomitees zu revidieren und dem Zentralkomitee darüber zu berichten. Auch steht es den Bezirkskomitees zu, außer dieser Zeit Revisionen anzustellen oder anzuordnen.

§ 27. Das Zentralkomitee muss die Bezirkskassen jährlich wenigstens einmal revidieren. Es steht demselben jedoch frei, zu jeder Zeit und bei jeder Kasse eine Revision anzustellen oder anzuordnen.

§ 28. Der Generalversammlung muss Bericht erstattet werden über den Stand des Unternehmens, und hat dieselbe einen Ausschuss zu erwählen, welcher alle Vorlagen über den Finanzpunkt prüft und sich von ihrer Richtigkeit überzeugt.

§ 29. Von allen diesen Bestimmungen sind die weiblichen Arbeiter nicht ausgeschlossen und genießen unter gleicher Verpflichtung gleiche Rechte.

Anhang zum zweiten Teil

A. Reglement, wie die vom Arbeiterkomitee zu besorgenden Auslöhnungen der Arbeiter zu vollstrecken sind

Um die Auslöhnungen durch den Rendanten des Lokalkomitees für Arbeiter möglich zu machen, werden hiermit folgende Maßregeln angeordnet.

§ 1. An jedem Freitagmorgen der vollendeten 14 Tage reicht jeder Arbeiter dem Rendanten des Komitees sein Arbeitsbuch ein, in welches neben den von ihm gefertigten Arbeiten auch die sich darauf begründenden Forderungen eingetragen sind.

§ 2. Der Rendant revidiert und kalkuliert unter Verantwortlichkeit sämtliche Bücher nach den festgestellten Lohnsatzlisten und stellt über sämtliche Bücher einen Sortenzettel (Bordereau) auf.

§ 3. In diesem Sortenzettel werden die Summen einzeln zusammengestellt aufgeführt, welche jeder einzelne Arbeitgeber an seine sämtlichen Arbeiter zu zahlen hat.

§ 4. Am Sonnabendmorgen reicht der Rendant die Arbeitsbücher mit dem Sortenzettel dem Lokalkomitee zur Revision und Feststellung der zur Assoziationskasse fließenden Abzugsquote ein.

§ 5. Das Lokalkomitee fordert auf Grund dieser Bordereaus von den einzelnen Arbeitgebern die zu zahlenden Summen ein.

§ 6. Der Rendant schlägt am Montag die jedem einzelnen Arbeiter gebührende Summe, exkl. der Assoziationskassen-Quote, in ein Papier ein, wel-

ches mit dem Namen des Arbeiters versehen ist. Dieses übergibt er dem Arbeiter mit seinem Arbeits- und Quittungsbuche.

§ 7. Von der Kasse begibt sich der Arbeiter zur Kontrolle, an welcher sich der Gehilfe des Rendanten befindet. Dort zählt er das empfangene Geld, wo dann etwa entstandene Irrungen durch den Gehilfen gleich berichtigt werden können.

B. Reglement für das Zentralkomitee über Verwendung der disponiblen Gelder der Assoziationskasse

§ 1. Das Zentralkomitee übernimmt die Verpflichtung, in demselben Maße, wie durch die Gelder der Assoziationskasse die Gewerbe unterstützt werden, auch für die Assoziation den Grundbesitz zu sichern.

§ 2. Zu dem Ende werden von allen Lokal- und Bezirkskomitees die Hälfte der Gelder disponibel erhalten.

§ 3. Das Zentralkomitee kauft in Verbindung mit den betreffenden Bezirks- oder Lokalkomitees und unter Hinzuziehung Sachverständiger Landgüter und Häuser in den Städten.

§ 4. Jeder Kauf bedarf der Sanktion des Verwaltungsrats.

§ 5. Die Landgüter werden parzelliert zu gleichen Teilen und an Mitglieder der Assoziation überwiesen derart, dass dieselben die Kaufsummen durch Ratenzahlungen amortisieren können.

§ 6. Die Übernahme solcher Parzellen ist mit der Verpflichtung verbunden, die Erzeugnisse an die Mitglieder der Assoziation gegen übliche Bezahlung einzuliefern.

§ 7. Die Komitees sind ermächtigt: a) Erzeugnisse des Bodens als Ratenzahlungen anzunehmen, b) in den Städten durch Aufbau von Häusern für die Arbeiter gesunde und billige Wohnungen zu erzielen, c) den Mietern solcher Wohnungen durch Ratenzahlungen zur Amortisierung der Kaufsumme den Besitz der Häuser möglich zu machen.

§ 8. Das Zentralkomitee hat ein statistisches Register über alle Wohnungen der Assoziationsmitglieder zu führen.

C. Spezialinstruktion für das Zentralkomitee in Leipzig

§ 1. Das Zentralkomitee besteht aus 1 Dirigenten, 1 Mitdirigenten, 1 Kassierer und 1 Redakteur des Organs. Sämtliche Beamten sind jedoch ver-

pflichtet, sich bei der Redaktion zu beteiligen, so dass sie das Redaktionskomitee bilden. Bei den Beratungen ist das Geschäftsverfahren kollegialisch und entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Dirigent.

§ 2. Die Einteilung ist nur des Geschäftsganges wegen, ohne dass dadurch eine bestimmte Rangordnung gebildet sei.

§ 3. Dem Zentralkomitee steht zur Seite ein von dem Kongress bis zur nächsten Generalversammlung gewählter Verwaltungsrat, aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern bestehend.

§ 4. Dieser Verwaltungsrat tritt vierteljährlich zusammen und prüft die Tätigkeit des Komitees.

§ 5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden aus der Generalversammlung und von derselben gewählt, jedoch so, dass die Hälfte derselben nach Ablauf eines jeden Jahres ausscheiden und durch Neuwahl ergänzt werden.

§ 6. Wenn das Zentralkomitee mit den verschiedenen Staaten in Beziehungen tritt über Angelegenheiten der ganzen Organisation, so muss es sofort dem Verwaltungsrate Anzeige machen und denselben einberufen, wenn es nötig ist.

§ 7. Das Zentralkomitee muss seine ganze Wirksamkeit dahin ausdehnen, dass die Organisation so rasch als möglich befördert werde, und neben der Organisation auch die Assoziation betreiben.

§ 8. Sollte in einem Orte unter der Leitung des Lokalkomitees sich eine Assoziation bilden wollen, so muss es derselben sofort die Statuten zusenden und diese in dem Register eintragen.

§ 9. Das Zentralkomitee muss gleich nach seinem Zusammentritt die Statuten für die Bezirks- und Lokalkomitees entwerfen und sie denselben zusenden. Die Statuten dürfen auf keine andern Grundsätze basieren als die auf dem Kongress beratenen, es sei denn, dass eine Veränderung der Allgemeinheit nützlich wäre; jedoch übernimmt das Zentralkomitee dann die Verantwortung.

§ 10. Die überflüssigen Gelder, welche der Zentralkasse zufließen, sind zur Hälfte von demselben zum Ankauf von Ländereien nach dem gegebenen Reglement zu verwenden. In demselben Sinne sind die Bezirks- und Lokalkomitees zu instruieren.

§ 11. Sollten in den einzelnen Staaten den Bezirks- und Lokalkomitees die Rechte verweigert werden, welche wir für dieselben vorgeschrieben haben, so ist das Zentralkomitee verpflichtet, dieselben energisch zu erwirken.

§ 12. Das Zentralkomitee kann auf seine Verantwortlichkeit seinen Sitz verändern, wenn es solches für notwendig erachtet.

Dritter Teil

Hilfe des Staates

§ 1. Jeder Deutsche ist mit 21 Jahren Wähler und wählbar für die gesetzgebenden Versammlungen.

§ 2. Jeder, der zu den Wahlen für die gesetzgebenden Versammlungen berechtigt ist, ist es auch in seiner Gemeinde zu den Gemeindewahlen. Die Ausschließlichkeit des Bürgerrechts hört somit auf.

§ 3. Keinem Deutschen darf der Aufenthalt und die Niederlassung in irgendeiner Gemeinde versagt werden. Der Nachweis von Vermögen ist zum Niederlassungsrecht nicht mehr erforderlich.

§ 4. Alle in der Gemeinde wohnenden Personen sind zur Teilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Alle Steuerbefreiungen werden aufgehoben.

§ 5. Wer 5 Jahre lang und darüber in einer Gemeinde ansässig war, gehört bleibend zur Armenpflege der Gemeinde.

§ 6. Kein Gesetz darf durch die Forderung eines Vermögensnachweises das Heiraten erschweren oder gar zu einem Vorrecht der mehr Begüterten machen.

§ 7. Der Staat sanktioniert die von den Arbeitern gegründeten Arbeiterkomitees.

§ 8. Bei ausbrechendem Konkurs müssen Arbeiter und Dienstboten ihren vollen Lohn ausgezahlt erhalten, sie haben vor allen andern Gläubigern die Priorität.

§ 9. Aufhebung aller Binnenzölle.

§ 10. Aufhebung der indirekten Steuern, Einführung progressiver Einkommensteuer mit Steuerfreiheit derjenigen, die nur das Nötige zum Leben haben.

§ 11. Bei Arbeiten, wo Vorarbeiten durch Maschinen geschaffen werden können, soll der Staat die Anlegung derjenigen, die zur gemeinschaftlichen Benutzung für die Korporation oder das Gewerk dienen sollen, übernehmen.

§ 12. Keiner darf ein Geschäft, welches technische Fertigkeiten bedingt, weder selbst betreiben noch durch Werkführer betreiben lassen, wenn er es nicht selbst erlernt hat.

§ 13. Alle Arbeiten in den Zuchthäusern, welche eine dem Gewerbetreibenden nachteilige Konkurrenz herbeiführen, müssen aufhören.

§ 14. Dem Handwerker und Fabrikanten muss es erlaubt sein, ohne dass er gezwungen wäre, in kaufmännische Rechte zu treten, seine Waren direkt an die Konsumenten zu verkaufen.

§ 15. Der Hausierhandel mit fertigen Waren des Handwerkerstandes hört auf.

§ 16. Die Verdingung der Staatsbauten und sonstigen öffentlichen Arbeiten auf Submission ist aufgehoben; solche Arbeiten werden an die Betreffenden von der Gemeinde oder vom Staate durch die Lokalkomitees übergeben und nach den Kostenanschlägen unter Leitung eines Beamten ausgeführt.

§ 17. Freie Einfuhr aller zur Industrie gehörenden Rohprodukte.

§ 18. Keine Beförderung neuer künstlich zu erhaltender, dagegen jede Beförderung und Schutz aller den Verhältnissen des Landes angemessenen Industriezweige.

§ 19. Vermehrte Patenterteilung für Erfindungen im Gebiete der Industrie. Schutz gegen Nachbildung neuer Warenmuster.

§ 20. Herabsetzung der Zölle auf Kolonialwaren. Erhebung der Warencölle nach dem Wert und Aufhebung aller Ausfuhrzölle.

§ 21. Gleichheit des Ellenmaßes und der Breite deutscher Manufakturwaren.

§ 22. Durch Parzellierung großer Ackerbaugüter und Domänen sowie durch Beförderung der Urbarmachung unkultivierter Strecken hat der Staat für den ausgedehnteren Betrieb des Ackerbaues Sorge zu tragen.

§ 23. Die Majorate werden vom Staat aufgehoben.

§ 24. Die wirkliche Arbeitszeit wird auf 10 Stunden festgesetzt.

§ 25. Die Innungen und Korporationen von Meistern haben die Aufgabe, die gegenseitige Konkurrenz der Meister aufzuheben und einzuschränken.

§ 26. Die Aufnahme in dieselben als Meister kann niemandem verweigert werden, welcher nachweisen kann, dass er sein Geschäft erlernt hat.

§ 27. Prüfungen zur Erlangung des Meisterrechts müssen öffentlich sein und können nur durch eine aus gleichen Teilen bestehende Kommission von Meistern und Gesellen oder Gehilfen ausgeführt werden.

§ 28. Die Meisterstücke sollen nur die Befähigung des Examinanden für sein Fach nachweisen; sie dürfen in keinem Falle kostspielig und müssen wohl verkäuflich sein.

§ 29. Die Werkführer in Fabriken und Werkstätten sind mit Zuziehung der Arbeiter zu wählen.

§ 30. Kein Meister darf einen Lehrling annehmen, dessen Ausbildung nicht gesichert ist. Zu dem Zweck sind technische Aufsichtsbehörden aus glei-

cher Wahl von Meistern und Gesellen oder Arbeitern zu gründen, welche die Lehrlinge öffentlich zu prüfen haben. Die Prüfungen sind theoretisch und praktisch. Die Lehrzeit selbst soll in der Regel 3 Jahre nicht übersteigen.

§ 31. Das übermäßige Halten von Lehrlingen von Seiten eines und desselben Meisters muss durch das Lokalkomitee verhütet werden.

§ 32. Das Einschreiben und Lossprechen der Lehrlinge geschieht unentgeltlich.

§ 33. Jedes Ausnahmegesetz über das Passwesen sowie jedes andere Gesetz, durch welches die Arbeiter als nicht gleichberechtigt mit den übrigen Staatsbürgern behandelt werden, tritt für immer außer Kraft.

§ 34. Das stehende Heer muss beschränkt und die wirkliche Dienstzeit höchstens auf 1 Jahr festgestellt, dagegen die Volksbewaffnung allgemein eingeführt werden, so dass jeder stets Soldat ist, wenn das Vaterland in Gefahr.

Vierter Teil Volksbildung

I. Von dem Unterricht und der Erziehung der Jugend

Erster Abschnitt *Von den Schulen*

§ 1. Die Schule ist Staatsanstalt und wird als solche von der Kirche getrennt.

§ 2. Die Schule wird zur Volksschule erhoben, unabhängig von der Konfession, weshalb auch der konfessionelle Religionsunterricht aus den Lehrgegenständen derselben gestrichen wird.

§ 3. Die Lehrgegenstände sind so zu ordnen, dass eine möglichst vollkommene Ausbildung der Jugend zu Welt- und Staatsbürgern erzielt wird.

§ 4. Die Beaufsichtigung der Schulen wird der Geistlichkeit entzogen.

§ 5. Der Unterricht in den Volksschulen wird unentgeltlich erteilt, ohne Unterschied des Standes.

§ 6. Die Gemeinde übernimmt die Verpflichtung, für Kinder unbemittelter Eltern die zum Unterricht nötigen Bücher und Schulmaterialien frei anzuschaffen.

§ 7. Aller überflüssige Luxus ist bei der die Volksschule besuchenden Jugend zu verbieten. Die Gemeinden haben die armen Schulkinder mit solchen Kleidern unentgeltlich zu versehen, wie es die Jahreszeit erfordert.

§ 8. Der Schulbesuch der Kinder beginnt nach vollendetem fünften, wenigstens aber vor Anfang des achten Jahres und endet mit dem vollendeten vierzehnten Jahre.

§ 9. Kein Kind darf vor dem vollendeten vierzehnten Jahre zu irgendeiner gewerblichen Tätigkeit benutzt werden, die den regelmäßigen vollen Schulbesuch verhindert; gänzlich ausgeschlossen ist jedoch die Benutzung der Kinder in Fabriken und zum Hausierhandel vor dem vollendeten vierzehnten Jahre.

§ 10. Privatschulen, welche dieselben Lehrgegenstände wie die Volksschulen lehren, sind neben denselben nicht gestattet, ohne jedoch hierdurch den Privatunterricht in einzelnen Stunden zu verbieten.

Zweiter Abschnitt

Von den Lehrern

§ 11. Die Lehrer werden durch die Wahl der ganzen Gemeinde ernannt und können nur durch den Willen der Gemeinde, welcher sich in der Majorität bekundet, abgesetzt werden.

§ 12. Wählbar sind nur diejenigen, welche die vom Staate angeordnete öffentliche Prüfung bestanden haben.

§ 13. Die Besoldung der Lehrer ist Sache der Gemeinde; diese Verpflichtung geht jedoch im Unvermögensfalle an den Staat über.

§ 14. Die Besoldung ist auf ein Durchschnittsminimum von 300 Talern festzustellen.

§ 15. Der zur Beaufsichtigung der Schulen von Seiten des Staates nötige Beamte wird durch sämtliche Lehrer eines Kreises aus ihrer Mitte gewählt, und erhält der Erwählte vom Staate die Sanktion.

§ 16. Kein Lehrer darf zu anderen Funktionen, als die der Schule angehören, verwendet werden, ohne ihn jedoch in der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu beschränken.

Dritter Abschnitt

Häusliche Erziehung der Kinder

§ 17. Die Erziehung der Kinder ist im allgemeinen Sache der Eltern. Für solche Fälle jedoch, wo dieselben durch dringende Umstände an der Ausübung dieser Pflicht behindert sind, übernimmt die Gemeinde die Erziehung der Kinder.

§ 18. Zu diesem Ende werden in den Gemeinden Erziehungsanstalten gegründet.

§ 19. Die Kosten der Anstalten trägt die Gemeinde und im Unvermögensfalle der Staat.

II. Bildungsanstalten für Lehrlinge und Gesellen

Vierter Abschnitt

Für die Lehrlinge

§ 20. Jede Gemeinde oder in deren Unvermögensfalle der Staat hat die Verpflichtung, solche Lehranstalten zu gründen, welche zur geistigen und körperlichen Fortbildung der Lehrlinge dienen.

§ 21. Die Lehrgegenstände der Fortbildungsanstalten müssen sich besonders auf das gewerbliche und technische Fach beziehen, damit der Lehrling den innigen Zusammenhang von Theorie und Praxis erkenne und die gegenseitige Anwendung erlerne, besonders also Mathematik, Physik, Chemie, Technologie, Zeichnen, Kalligraphie und zur körperlichen Ausbildung Turnen.

§ 22. Jeder Lehrling ist verpflichtet, die täglichen Unterrichtsstunden dieser Anstalt regelmäßig zu besuchen, und muss demselben von seinem Meister Zeit dazu gegeben werden.

§ 23. Die Unterrichtsstunden sind nach vollendetem Tagewerke.

Fünfter Abschnitt

Für Gesellen, Gehilfen oder Arbeiter im Allgemeinen

§ 24. Zur wissenschaftlichen Ausbildung resp. Fortbildung der Arbeiter im Allgemeinen tragen Arbeitervereine und zu errichtende Volksbibliotheken

bei. Um jedoch neben der wissenschaftlichen auch die industrielle Ausbildung zu befördern, hat der Staat für Errichtung von technischen Bildungsschulen und Erweiterung der schon bestehenden öffentlichen Kunstanstalten zu sorgen.